

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bootsanlagestelle und Wassersportzentrum“, OT Mühlbeck der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 08.12.2010 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans „Bootsanlagestelle und Wassersportzentrum“ in der Fassung vom Oktober 2010, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung nach §10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. 129/2010 als Satzung beschlossen.

Gebietsabgrenzungen:

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 178/2 und 176/2 sowie ein Teilstück des Flurstückes 433 der Flur 2 der Gemarkung Mühlbeck.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die außerhalb des Plangebietes liegenden Flurstücke 424 und 428 und durch die Straße der Opfer des Faschismus;
- im Westen: Eine Abgrenzung durch die Örtlichkeit oder Flurstücke ist nicht möglich. Die Begrenzung entspricht in etwa einer gedachten Verlängerung der Straße der OdF;
- im Nord-Osten: durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Bebauung westlich der B 100
- im Osten und Süd-Osten: durch das außerhalb liegende Flurstück 176/3, durch die östliche und südliche Grenze des Flurstückes 178/2 sowie im weiteren Verlauf eine Parallele zur westlichen Plangebietsgrenze.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Bootsanlagestelle und Wassersportzentrum“ OT Mühlbeck i.d.F. der 2. Änderung kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Muldestausee, 07.12.2010


Döring
Bürgermeisterin

